

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung

A. Problem

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und zur Erhaltung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze sollen die gesetzlichen Lohnzusatzkosten gesenkt werden.

B. Lösung

Aufgrund des Rentenreformgesetzes 1999 zahlt der Bund ab 1. Januar 1999 an die gesetzliche Rentenversicherung einen zusätzlichen Bundeszuschuß, um damit den Beitragssatz dauerhaft niedriger als sonst erforderlich festsetzen zu können. Dieser zusätzliche Bundeszuschuß soll dem Mehraufkommen eines um einen Prozentpunkt von 15 v. H. auf 16 v. H. erhöhten allgemeinen Umsatzsteuersatzes entsprechen. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz bleibt unverändert. Der zusätzliche Bundeszuschuß wird für 1999 mit einem Betrag von 13,3 Mrd. DM und für 2000 mit einem Betrag von 16,3 Mrd. DM festgelegt. In den Folgejahren wird der zusätzliche Bundeszuschuß mit der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben. Zugleich wird geregelt, daß der durch die Erhöhung der Umsatzsteuer entstehende Steuermehrbetrag in Abweichung vom geltenden Verteilungsschlüssel in vollem Umfang vorab dem Bund zur Abdeckung des zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zufließt.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Umsatzsteuererhöhung ergeben sich für den Bund im Rechnungsjahr 1999 Mehreinnahmen von 13,3 Mrd. DM und im Rechnungsjahr 2000 Mehreinnahmen von 16,3 Mrd. DM. Die

durch die Erhöhung der Umsatzsteuer erzielten Mehreinnahmen entsprechen den Kosten des zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung.

E. Sonstige Kosten

Es entstehen einmalige Kosten der Umstellung bei Unternehmen und Finanzverwaltung.

Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	1
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	2
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	4
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	5
Inkrafttreten	6

Artikel 1

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 213 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der zusätzliche Bundeszuschuß nach Absatz 3 wird für das Jahr 1999 auf 13,3 Milliarden Deutsche Mark und für das Jahr 2000 auf 16,3 Milliarden Deutsche Mark festgelegt. Für die Kalenderjahre ab 2001 verändert sich der zusätzliche Bundeszuschuß jährlich entsprechend der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz; hierbei bleiben Änderungen der Steuersätze im Jahr ihres Wirksamwerdens unberücksichtigt.“

Artikel 2

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 1 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert“ durch die Worte „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.
- In § 24 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „fünfzehn vom Hundert“ durch die Worte „sechzehn vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April

1993 (BGBl. I S. 600, 1161), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden jeweils die Worte „12,3 vom Hundert“ durch die Worte „13,1 vom Hundert“ ersetzt.
- In Absatz 2 werden jeweils die Worte „8,2 vom Hundert“ durch die Worte „8,7 vom Hundert“ und die Worte „13 vom Hundert“ durch die Worte „13,8 vom Hundert“ ersetzt.
- In Absatz 3 werden jeweils die Worte „5,7 vom Hundert“ durch die Worte „6,1 vom Hundert“ ersetzt.

2. In § 37 Abs. 1 werden die Worte „9,8 vom Hundert“ durch die Worte „10,5 vom Hundert“ ersetzt.

3. Die Anlage zu den §§ 69 und 70 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage (zu den §§ 69 und 70)

Abschnitt A

Durchschnittsätze für die Berechnung sämtlicher Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 1)

I. Handwerk

1. Bäckerei: 5,4 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrot, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen und die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher absetzen. Die Caféumsätze dürfen 10 vom Hundert des Umsatzes nicht übersteigen.

2. Bau- und Möbeltischlerei: 9,0 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauelemente und Bauten aus Holz, Parkett, Holzmöbel und sonstige Tischlereierzeugnisse herstellen und reparieren, ohne daß bestimmte Erzeugnisse klar überwiegen.

3. Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 7,5 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

4. Buchbinderei: 5,2 v.H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Buchbindearbeiten aller Art ausführen.

5. Druckerei: 6,4 v.H. des Umsatzes

- Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Hoch-, Flach-, Licht-, Sieb- und Tiefdruck.
 2. Herstellung von Weichpackungen, Bild-, Abreiß- und Monatskalendern, Spielen und Spielkarten, nicht aber von kompletten Gesellschafts- und Unterhaltungsspielen.
 3. Zeichnerische Herstellung von Landkarten, Bauskizzen, Kleidermodellen u. ä. für Druckzwecke.
6. Elektroinstallation: 9,1 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.
7. Fliesen- und Plattenlegerei, sonstige Fußbodenlegerei und -kleberei: 8,6 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik und Fußböden aus Steinholz, Kunststoffen, Terazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Linoleum und ähnlichen Stoffen bekleben, einschließlich der Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.
8. Friseure: 4,5 v. H. des Umsatzes
- Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.
9. Gewerbliche Gärtnerei: 5,8 v. H. des Umsatzes
- Ausführung gärtnerischer Arbeiten im Auftrage anderer, wie Veredeln, Landschaftsgestaltung, Pflege von Gärten und Friedhöfen, Binden von Kränzen und Blumen, wobei diese Tätigkeiten nicht überwiegend auf der Nutzung von Bodenflächen beruhen.
10. Glasergerbe: 9,2 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Glaserarbeiten ausführen, darunter Bau-, Auto-, Bilder- und Möbelerarbeiten.
11. Hoch- und Ingenieurhochbau: 6,3 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.
12. Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation: 8,4 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.
13. Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer: 3,7 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Maler- und Lackiererarbeiten, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten. Nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen.
 2. Aufkleben von Tapeten, Kunststoffolien und ähnlichem.
14. Polsterei- und Dekorateurgewerbe: 9,5 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Darunter fallen auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.
15. Putzmacherei: 12,2 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Hüte aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder herstellen und umarbeiten. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.
16. Reparatur von Kraftfahrzeugen: 9,1 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.
17. Schlosserei und Schweißerei: 7,9 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.
18. Schneiderei: 6,0 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die folgende Arbeiten ausführen:
1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
 2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes.
19. Schuhmacherei: 6,5 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.
20. Steinbildhauerei und Steinmetzerei: 8,4 v. H. des Umsatzes
- Handwerksbetriebe, die Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnisse herstellen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.

21. Stukkateurgewerbe: 4,4 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Stukkateur-, Gipsei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabitzwänden, ausführen.

22. Winder und Scherer: 2,0 v. H. des Umsatzes

In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umpulen.

23. Zimmerei: 8,1 v. H. des Umsatzes

Handwerksbetriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

II. Einzelhandel

1. Blumen und Pflanzen: 5,7 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Blattwerk, Wurzelstücke und Zweige vertreiben.

2. Brennstoffe: 12,5 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Brennstoffe vertreiben.

3. Drogerien: 10,9 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.

4. Elektronische Erzeugnisse, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte: 11,7 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Elektronische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühbirnen und elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte, Leuchten, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten und Tonbänder.

5. Fahrräder und Mopeds: 12,2 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds und Fahrradanhänger vertreiben.

6. Fische und Fischerzeugnisse: 6,6 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln und ähnliche Waren vertreiben.

7. Kartoffeln, Gemüse, Obst und Südfrüchte: 6,4 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Konserven) sowie Obst- und Gemüsesäfte vertreiben.

8. Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf: 11,2 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Lacke, Farben, sonstigen Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstigen Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche, vertreiben.

9. Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier: 6,4 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier vertreiben.

10. Nahrungs- und Genußmittel: 8,3 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

11. Oberbekleidung: 12,3 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mädchen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbekleidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.

12. Reformwaren: 8,5 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend vertreiben:

Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.

13. Schuhe und Schuhwaren: 11,8 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen sowie Schuhwaren vertreiben.

14. Süßwaren: 6,6 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Süßwaren vertreiben.

15. Textilwaren verschiedener Art: 12,3 v. H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Textilwaren vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

16. Tiere und zoologischer Bedarf: 8,8 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend lebende Haus- und Nutztiere, zoologischen Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen vertreiben.

17. Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen: 6,3 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen und Romanhefte vertreiben.

18. Wild und Geflügel: 6,4 v.H. des Umsatzes

Einzelhandelsbetriebe, die überwiegend Wild, Geflügel und Wildgeflügel vertreiben.

III. Sonstige Gewerbebetriebe

1. Eisdielen: 5,8 v.H. des Umsatzes

Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.

2. Fremdenheime und Pensionen: 6,7 v.H. des Umsatzes

Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch gepflegt wird.

3. Gast- und Speisewirtschaften: 8,7 v.H. des Umsatzes

Gast- und Speisewirtschaften mit Ausschank alkoholischer Getränke (ohne Bahnhofswirtschaften).

4. Gebäude- und Fensterreinigung: 1,6 v.H. des Umsatzes

Betriebe für die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen, Schädlingsbekämpfung und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehören die Betriebe für Hausfassadenreinigung.

5. Personenbeförderung mit Personenkraftwagen: 6,0 v.H. des Umsatzes

Betriebe zur Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.

6. Wäschereien: 6,5 v.H. des Umsatzes

Hierzu gehören auch Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

IV. Freie Berufe

1. a) Bildhauer: 7,0 v.H. des Umsatzes
b) Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker): 5,2 v.H. des Umsatzes
c) Kunstmaler: 5,2 v.H. des Umsatzes
2. Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten: 3,6 v.H. des Umsatzes

Natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträger-

produktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

3. Hochschullehrer: 2,9 v.H. des Umsatzes

Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

4. Journalisten: 4,8 v.H. des Umsatzes

Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.

5. Schriftsteller: 2,6 v.H. des Umsatzes

Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Abschnitt B

Durchschnittsätze für die Berechnung eines Teils der Vorsteuerbeträge (§ 70 Abs. 2)

1. Architekten: 1,9 v.H. des Umsatzes

Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.

2. Hausbandweber: 3,2 v.H. des Umsatzes

In Heimarbeit Beschäftigte, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als zwei Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetreibenden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.

3. Patentanwälte: 1,7 v.H. des Umsatzes

Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.

4. Rechtsanwälte und Notare: 1,5 v.H. des Umsatzes

Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.

5. Schornsteinfeger: 1,6 v.H. des Umsatzes

6. Wirtschaftliche Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung: 1,7 v.H. des Umsatzes

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung."

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch das Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmensteuerreform vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen 1999 dem Bund vorab 4,9 vom Hundert und ab 2000

5,75 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden 2,2 vom Hundert zu. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert und den Ländern 49,5 vom Hundert zu. In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 vom Hundert-Punkten für Umschichtungen zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Finanzen so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung angepaßt, daß diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des

Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.“

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Es wird festgestellt, daß die Voraussetzungen des Artikels 32 Abs. 13 Satz 1 des Rentenreformgesetzes 1999 mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen.

Bonn, den 7. Oktober 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Es ist gemeinsames Ziel der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. und der von ihnen getragenen Bundesregierung, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände, die Lohnzusatzkosten zu senken. Dies wurde im Bündnis für Arbeit unterstrichen. Dazu ist eine dauerhafte Absenkung der gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge dringend notwendig:

- Durch eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge werden die Arbeitskosten niedriger; dadurch werden bzw. bleiben mehr Arbeitsplätze wettbewerbsfähig. Die Beschäftigung steigt, die Arbeitslosigkeit geht zurück.
- Die Kluft zwischen Arbeitskosten der Unternehmen und dem Nettoeinkommen der Arbeitnehmer wird verringert.
- Gerade im Niedriglohnbereich, der von der schwierigen Arbeitsmarktlage besonders betroffen ist, wird mehr Beschäftigung ermöglicht.

Um die Lohnzusatzkosten zu senken, soll der Bund an die gesetzliche Rentenversicherung einen zusätzlichen Bundeszuschuß zahlen, der dem Mehraufkommen eines um einen Prozentpunkt von 15 auf 16 v.H. erhöhten allgemeinen Umsatzsteuersatzes entspricht. Damit kann der Beitragssatz dauerhaft niedriger als sonst erforderlich festgesetzt werden. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 v.H. auf Güter des täglichen Bedarfs soll unverändert bleiben. Grundversorgung, Grundnahrungsmittel und andere Grundleistungen der unteren Einkommensgruppen bleiben damit von der Erhöhung der Umsatzsteuer weitgehend unberührt.

Der zusätzliche Bundeszuschuß soll für 1999 mit einem Betrag von 13,3 Mrd. DM und für 2000 mit einem Betrag von 16,3 Mrd. DM festgelegt werden. In den Folgejahren wird der zusätzliche Bundeszuschuß mit der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben.

Zugleich wird geregelt, daß der durch die Erhöhung der Umsatzsteuer entstehende Steuermehrbetrag in Abweichung vom sonst geltenden Verteilungsschlüssel in vollem Umfang vorab dem Bund zur Abdeckung des zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung zufließt.

Durch eine Ergänzung der Regelung zum Inkrafttreten wird sichergestellt, daß das Inkrafttreten dieses Gesetzes Voraussetzung für den im Entwurf des Rentenreformgesetzes 1999 geregelten zusätzlichen Bundeszuschuß ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Das Rentenreformgesetz 1999 sieht vor, daß der Bund an die Rentenversicherung der Arbeiter und der An-

gestellten in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen Bundeszuschuß in Höhe des Betrages zahlt, der dem kassenmäßigen Mehraufkommen eines Prozentpunktes des allgemeinen Umsatzsteuersatzes dieses Jahres entspricht. Der neue Absatz 4 präzisiert die Beträge. Auf der Basis der Steuerschätzung vom Mai 1997 ergeben sich für 1999 ein Betrag von 13,3 Mrd. DM und für 2000 ein Betrag von 16,3 Mrd. DM. In den Folgejahren wird der zusätzliche Bundeszuschuß mit der Veränderungsrate der Steuern vom Umsatz fortgeschrieben, wobei Steuersatzänderungen im Jahr ihres Wirksamwerdens außer Betracht bleiben. Die Beträge des kassenmäßigen Mehraufkommens werden im Lichte der künftigen Steuerschätzungen und der tatsächlichen Entwicklungen zu überprüfen sein.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Die Anhebung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 15 auf 16 v.H. dient der Finanzierung des erhöhten Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Als Folge der Anhebung des allgemeinen Steuersatzes sind die landwirtschaftlichen Durchschnittsteuersätze für bestimmte Sägewerkserzeugnisse, Getränke und alkoholische Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 UStG), die Pauschalsätze für den Vorsteuerabzug aus Reisekosten (§§ 36 und 37 UStDV) sowie für bestimmte kleinere Unternehmer (Anlage zu den §§ 69 und 70 UStDV) anzupassen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Das aus der Umsatzsteuersatzerhöhung ab 1999 resultierende Aufkommen soll dem Bund zur Finanzierung des zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zustehen. Der zusätzliche Bundeszuschuß soll die Beitragsabsenkung in der Rentenversicherung finanzieren.

Das zusätzliche Aufkommen aufgrund der Erhöhung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes beträgt im Rechnungsjahr 1999 4,9 v.H. des Umsatzsteueraufkommens; das ergibt nach der Steuerschätzung vom Mai 1997 ein zusätzliches Aufkommen von 13,3 Mrd. DM. Für das Rechnungsjahr 2000 ergeben sich zusätzliche Einnahmen in Höhe von 5,75 v.H. des Umsatzsteueraufkommens; dies entspricht nach der Steuerschätzung vom Mai 1997 16,3 Mrd. DM. Der Anteil des zusätzlichen Aufkommens aufgrund der Erhöhung des allgemeinen Steuersatzes am Umsatzsteueraufkommen insgesamt bleibt auch in den Folgejahren stabil bei 5,75 v.H. Durch die Vorwegübertragung von 4,9 v.H. 1999 und von 5,75 v.H. des Umsatzsteueraufkommens ab 2000 an den Bund wird sichergestellt,

daß die Einnahmen aus der Umsatzsteuersatzerhöhung voll dem Bund zur Finanzierung des zusätzlichen Zuschusses an die Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang)

Durch die Vorschrift wird gewährleistet, daß die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung künftig durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Artikel 32 Abs. 13 des Rentenreformgesetzes 1999 sieht vor, daß Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe m und Doppelbuchstabe gg, Nr. 55, 65 und 104 in Kraft tritt, sobald die Refinanzierung des zusätzlichen Bundeszuschusses durch ein Gesetz zur Erhöhung der Steuern vom Umsatz sichergestellt ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in diesem Gesetz festgestellt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333